

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Cismar**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Cismar in seiner Sitzung am 12.08.21 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstelle
 - a. für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für 15 Jahre 360,00Euro
 - b. für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre 1000,00Euro
2. 2-er Urnenwahlgrabstelle in Rasenlage für 20 Jahre 1000,00Euro
3. 2-er Urnenwahlgrabstelle am Baum für 20 Jahre 1000,00Euro
4. Urnenwahlgrabstelle in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite 650,00Euro
5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Ziffer 1 - 4)
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6 und 9 berechnet.
 - b. Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
im Zuge einer Beisetzung | 110,00Euro |
| 2. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw.
für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 30,00Euro |
| 3. Die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen
anderer Berechtigter | nach Aufwand |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a. Särge bis 1,20 m | 170,00Euro |
| b. Särge über 1,20 m | 450,00Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 170,00Euro |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines
Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen | |
| | nach Aufwand |

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | nach Aufwand |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | nach Aufwand |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar unter www.kirche.cismar.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „der reporter“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.08.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kellenhusen, 14.10.2021
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Cismar
- Der Kirchengemeinderat –

gez. Kirsch
(Vorsitzendes Mitglied

(Kirchensiegel)

gez. Köller
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 12.08.2021
vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:
Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirche.cismar.de
Hinweis auf Internetbereitstellung in „der reporter“ am: 30.10.2021
Tritt in Kraft am: 01.11.2021

